



Bozen, 02.07.2025

Bearbeitet von:
Iris Falkensteiner

An die Direktionen
der Grundschulsprengel,
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen

Rundschreiben Nr. 32/2025

Anerkennung der Berufsqualifikation als Lehrperson gemäß Richtlinie 2005/36/EG: Informationen zu den Ausgleichsmaßnahmen für das Schuljahr 2025/2026

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

seit die Zuständigkeit für die Anerkennung der Berufsqualifikation als Lehrperson an deutschsprachigen Grund-, Mittel- und Oberschulen (Anerkennung der „Lehrbefähigung“) im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG vom Staat an die Autonome Provinz übergegangen ist, werden die Anträge der Lehrpersonen um Anerkennung der EU-Lehrbefähigung von den zuständigen Ämtern in den drei Bildungsdirektionen des Landes und nicht mehr vom Ministerium bearbeitet.

Im Rahmen des festgelegten Anerkennungsverfahrens (siehe Rundschreiben 32/2015) werden bei Bedarf von der zuständigen Kommission Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, die dazu dienen, Unterschiede in Bezug auf die wesentlichen Inhalte der absolvierten Ausbildung im Vergleich zu jener in Italien auszugleichen. Diese Ausgleichs- bzw. Anpassungsmaßnahmen können entweder in Form einer **Eignungsprüfung** oder eines **Anpassungslehrganges** erfolgen und werden im Anerkennungsdekret der Landesschuldirektorin festgelegt.

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie Informationen über die **Durchführung der Eignungsprüfungen** in der Herbst- und Frühjahrssession im Schuljahr 2025/2026 sowie über die **Modalitäten für die Abwicklung des Anpassungslehrganges** zum Zweck der Anerkennung der Berufsqualifikation als Lehrperson an deutschsprachigen Grund-, Mittel- und Oberschulen.

1) Eignungsprüfung:

Für die Anerkennung der in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworbenen Berufsbefähigung (Lehrbefähigung) kann als Anpassungsmaßnahme eine Eignungsprüfung abgelegt werden. Das Bestehen dieser Prüfung ist für die Anerkennung der Lehrbefähigung zum Zwecke der

Ausübung des Lehrberufs an deutschsprachigen Grund-, Mittel- und Oberschulen in Südtirol notwendig. Die Art und der Inhalt der Eignungsprüfung sind im Anerkennungsdekret festgelegt. Dieses Dekret enthält alle Hinweise für die Vorbereitung auf die Prüfung, die Prüfungshandlungen und die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Das Material für die Vorbereitung auf die Prüfung wählen die Kandidatinnen und Kandidaten eigenverantwortlich aus.

Bei Nichterscheinen des Kandidaten oder der Kandidatin bei der Eignungsprüfung oder im Falle eines Nichtbestehens der Prüfung kann diese nach Ablauf einer Mindestfrist von sechs Monaten ein einziges Mal wiederholt werden. Besteht die Eignungsprüfung aus mehreren Teilen, so muss der Kandidat oder die Kandidatin jeden einzelnen Prüfungsteil positiv bestehen. Bei einem Wiederantritt zur Prüfung müssen auch die im ersten Durchlauf positiv absolvierten Prüfungsteile nochmals wiederholt werden.

Anmeldung zur Eignungsprüfung:

Die Eignungsprüfungen können **auf Antrag** (siehe Anhang)

- in der Herbstsession im Schuljahr 2025/2026 in den **Monaten September - November 2025**
- in der Frühjahrssession hingegen in den **Monaten März und April 2026** abgelegt werden.

Die Anträge um Ablegung der Eignungsprüfung im Schuljahr 2025/26 sind nach den untenstehenden Modalitäten bei der Deutschen Bildungsdirektion, Abteilung Bildungsverwaltung, Amt für das Lehrpersonal, einzureichen:

- für die Prüfungssession im Herbst 2025: **bis spätestens 29. August 2025**
- für die Prüfungssession im Frühjahr 2026: **bis spätestens 13. Februar 2026**

Die Übermittlung des Antrags um Ablegung der Eignungsprüfung (siehe Anhang) kann persönlich, mittels Post oder in elektronischer Form erfolgen. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und mit der gültigen Unterschrift versehen eingereicht werden. Wird das Ansuchen in elektronischer Form übermittelt, ist es handschriftlich oder digital unterzeichnet und zusammen mit einer digitalen Kopie des Ausweises in Format PDF (ein einziges Dokument) an die E-Mail-Adresse der Deutschen Bildungsverwaltung (bildungsverwaltung@provinz.bz.it) zu senden. Für die Übermittlung des Antrags in Papierform ist das Antragsformular mit der Post an die Deutsche Bildungsdirektion, Abteilung Bildungsverwaltung, Amt für das Lehrpersonal, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen zu senden oder persönlich in der Protokollstelle der Bildungsverwaltung abzugeben.

Die Prüfungshandlungen (schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsteile) werden in der Regel am selben Tag durchgeführt und abgeschlossen. Der genaue Zeitplan und Ort der Prüfungshandlungen werden den Kandidaten und Kandidatinnen gemäß den geltenden Bestimmungen mindestens 15 Tage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt mittels E-Mail an die E-Mail-Adresse, welche auf dem Antrag um Ablegung der Eignungsprüfung angeführt ist, sowie mittels Einschreiben mit Rücksendeschein.

2) Anpassungslehrgang:

In Alternative zur Eignungsprüfung kann der Kandidat oder die Kandidatin einen Anpassungslehrgang als Ausgleichsmaßnahme wählen. Der Anpassungslehrgang wird in den vorgesehenen Fällen mit Dekret der Landesschuldirektorin definiert und umfasst wenigstens ein ganzes Schuljahr. Es handelt sich dabei um eine Tätigkeit, die einem Praktikum ähnlich ist, nicht vergütet wird und zusätzlich zu einem eventuellen

Lehrauftrag zu leisten ist. Hierfür wählt der Kandidat oder die Kandidatin vorab selbst eine Schule und einen Tutor oder eine Tutorin aus. Das Absolvieren des Anpassungslehrgangs ist ebenfalls bei der Deutschen Bildungsdirektion, Amt für das Lehrpersonal zu beantragen (siehe Anhang). Der Antrag ist nach den unter Punkt 1 beschriebenen Vorgaben zu übermitteln.

Ein ganzes Schuljahr umfasst einen Zeitraum von wenigstens 180 Tagen (Kalendertage). In diesem Zeitraum müssen die im Anerkennungsdekret festgelegte selbstständige Unterrichtstätigkeit, eventuelle Hospitationen und die Zusammenarbeit mit dem Tutor oder der Tutorin geleistet werden.

Der Anpassungslehrgang gilt dann als bestanden, wenn alle Pflichten laut Anerkennungsdekret erfüllt sind und die Schulführungskraft den Anpassungslehrgang positiv bewertet.

Im Falle einer negativen Bewertung kann der Anpassungslehrgang ein weiteres Mal wiederholt werden.

Anmeldung zum Anpassungslehrgang:

- Die Anträge um Absolvierung des Anpassungslehrganges für das Schuljahr 2025/2026 können **bis spätestens 25. August 2025** eingereicht werden.

Bitte zu beachten: Die einmal getroffene Wahl zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang ist unumkehrbar. Dies bedeutet, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht nachträglich vom Modus der Eignungsprüfung zum Modus des Anpassungslehrganges wechseln kann.

Bei einer zeitgerechten Übermittlung aller Unterlagen bezüglich des absolvierten Anpassungslehrganges im Schuljahr 2025/26 vor dem Termin der Auflösung des Vorbehaltes für die Eintragung in die Landesranglisten 2026/27 im Frühjahr 2026 kann dieser fristgerecht aufgelöst werden.

Ich ersuche Sie, den Lehrpersonen die notwendigen Informationen in geeigneter Form weiterzugeben sowie das Antragsformular (siehe Anlage) zur Verfügung zu stellen.

Informationen zur Durchführung und Organisation der Ausgleichsmaßnahmen zwecks Anerkennung der Berufsqualifikation als Lehrperson an deutschsprachigen Schulen erhalten Sie bei der zuständigen Mitarbeiterin des Amtes für das Lehrpersonal, Iris Falkensteiner, Iris.Falkensteiner@schule.suedtirol.it, Tel 0471 417612 (Montag bis Freitag vormittags, Dienstag und Donnerstag auch nachmittags).

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin

Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage:

- ✓ Antragsformular

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen. Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Sigrun Falkensteiner

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 00F605E8

unterzeichnet am / sottoscritto il: 02.07.2025

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 02.07.2025 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 02.07.2025